

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP – Stufe I)

zum Projekt

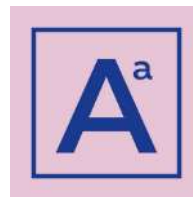
## THE WID ONE & TWO

**Auftraggeber:**

phase 5 GmbH  
Quartier Schwanenhöfe  
Erkrather Straße 230  
40233 Düsseldorf

für Alfons & alfreda AG

Erkrather Straße 230  
40233 Düsseldorf



Eingereicht am 12.01.2026 durch:



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt  
Chemnitzer Straße 50  
44139 Dortmund

**Bearbeitet von:**

Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt  
Carina Bauerdick, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie  
Lena Moritz, M.Sc. Ökologie

# I Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>II</b>
<b>II</b>	<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>IV</b>
<b>III</b>	<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>IV</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung und rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Lage des Plangebiets und derzeitige Bestandssituation.....	3
1.3	Rechtliche Grundlagen .....	9
1.3.1	Allgemeiner Artenschutz.....	9
1.3.2	Besonderer Artenschutz .....	10
<b>2</b>	<b>Datengrundlage und Methodik .....</b>	<b>13</b>
2.1	Worst-Case-Analyse .....	14
2.2	Hubsteiger-basierte Gebäudekontrollen.....	14
2.3	Vogelschlag .....	14
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage und Literaturangaben sowie Risikofaktoren.....</b>	<b>15</b>
3.1	Messtischblattabfrage des LANUKs.....	15
3.2	Worst-Case-Analyse .....	16
3.3	Ergebnis der Gebäudekontrollen.....	18
3.4	Vogelschlag .....	25
<b>4</b>	<b>Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....</b>	<b>27</b>
4.1	Fledermäuse.....	27
4.2	Vögel .....	28
4.2.1	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ).....	28
4.2.2	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ).....	29
4.2.3	Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ) .....	30
4.2.4	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....	31
4.2.5	Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> ).....	32
4.2.6	Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ) .....	33
4.2.7	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ).....	34

4.2.8	Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ) .....	35
4.2.9	Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) .....	36
4.2.10	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ) .....	37
4.2.11	Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> ).....	38
4.2.12	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) .....	39
4.2.13	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ).....	40
4.2.14	Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ).....	41
4.2.15	Waldohreule ( <i>Asio otus</i> ).....	42
4.2.16	Sonstige Vogelarten .....	43
4.3	Weitere Tiergruppen .....	43
4.4	Abschließende Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Tierarten .....	44
4.5	Zusammenfassung .....	46
<b>5</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>47</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahmen zum Vogelschlag .....	47
5.2	Fledermäuse.....	48
5.3	Hausperling.....	48
5.4	Mauersegler.....	48
5.5	Weitere Vermeidungsmaßnahmen.....	48
<b>6</b>	<b>Relevante Wirkungen der Planung.....</b>	<b>50</b>
<b>7</b>	<b>Ergebnis .....</b>	<b>51</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>52</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>53</b>

## II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 Messtischblatt 5007 in den ausgewählten Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen“, „Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ .....	15
Tabelle 2: Erfassung potenzieller Habitatstrukturen sowie ihrer Eignung für Fledermäuse Mauersegler und Haussperling .....	18
Tabelle 3: Gebäudekontrollen an der Widdersdorfer Straße 158 <sup>1</sup> .....	19
Tabelle 4: Gebäudekontrollen an der Widdersdorfer Straße 188a <sup>1</sup> .....	23
Tabelle 5: Auswirkungen und Konflikte auf planungsrelevante Tierarten im Planungsgebiet sowie Vermeidungsmaßnahmen .....	44

## III Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan der beiden Grundstücke an der Widdersdorfer Straße 158 (WID II) und 188a (WID I) (rot, Kartenbasis: © GeoBasis-DE / BKG(2020) dl-de/by-2-0(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).....	2
Abbildung 2: Ablauf der Artenschutzprüfung.....	3
Abbildung 3: Räumliche Abgrenzung der Liegenschaften Widdersdorfer Straße 158 und 188a (rot).....	4
Abbildung 4: A) – H) Übersicht über die Bestandssituation der Widdersdorfer Straße 188a – THE WID I. 6	
Abbildung 5: A) – H) Übersicht über die Bestandssituation der Widdersdorfer Straße 158 – The WID II... 8	

# 1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

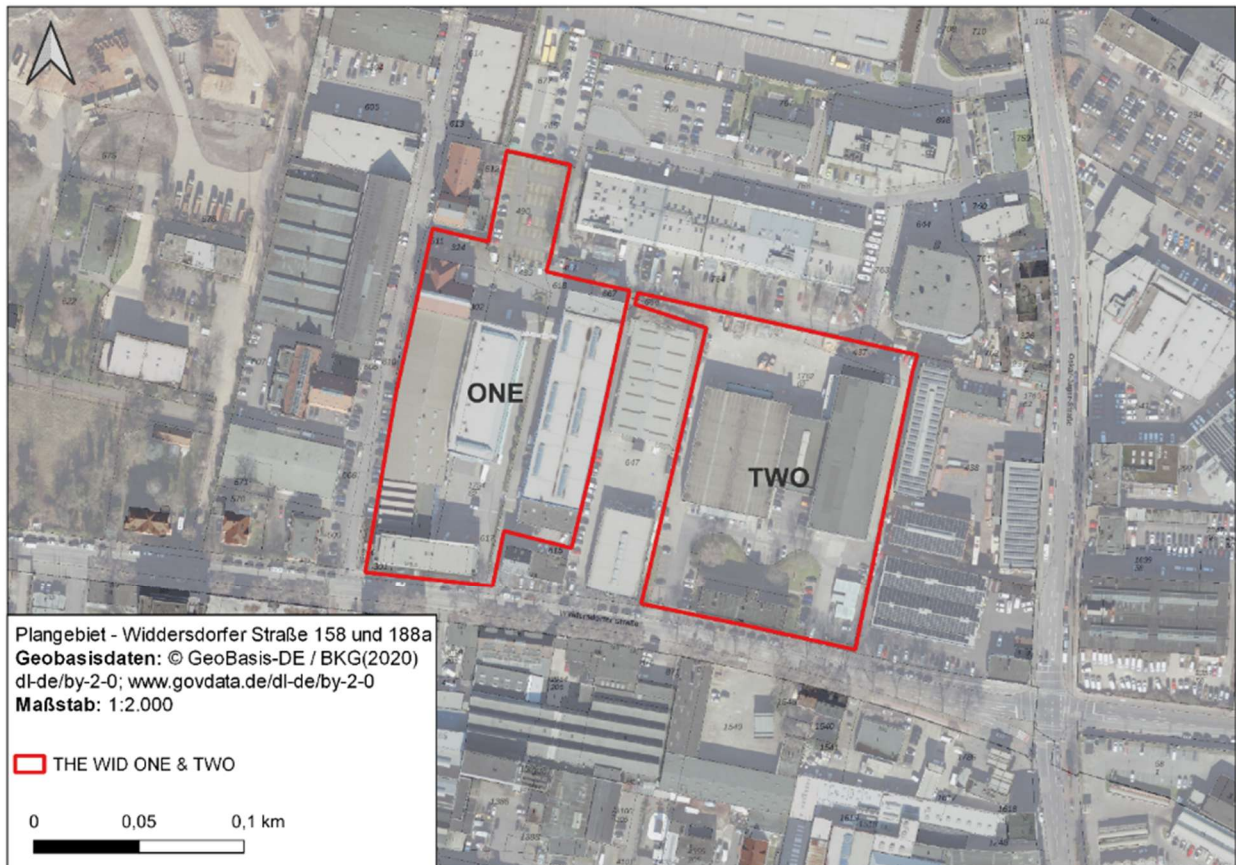
## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Grundstücken Widdersdorfer Straße 158 und 188a in Köln-Ehrenfeld sollen die multifunktionalen Quartiere „THE WID ONE und TWO“ entstehen. Der Projektentwickler Alfons & alfreda AG plant eine umfangreiche Neugestaltung der derzeit noch industriell genutzten Liegenschaften. In zwei neuen Gebäudekomplexen soll neben Wohnraum, Platz für Gastronomie sowie Freizeit- und Kulturangebote geschaffen werden. Dafür muss ein Großteil der Bestandsgebäude, bei denen es sich vornehmlich um Lagerhallen handelt, zurückgebaut werden. Zudem sind Eingriffe in den Baumbestand nicht vollständig vermeidbar.

Zur Prüfung, ob durch den Abriss der Gebäude und die Entnahme von Gehölzen auf den Grundstücken Widdersdorfer Straße 158 und 188a negative Konflikte und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten auftreten, wurde das Büro *ecotone* am 21.07.2023 über die Architektur phase 5 GmbH mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt. Im Zuge dieser Untersuchung wurde das Vorhaben auf artenschutzrechtliche Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Die methodisch-inhaltliche Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bilden die „2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsvorhaben (VV-Artenschutz)“ des Umweltministeriums NRW (MKULNV 2010 und MKULNV 2016) sowie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Nachfolgend wurden vorhandene Daten artenschutzrechtlich ausgewertet und eine Ortsbegehung durchgeführt. Dafür wurde die Avifauna untersucht und mit vergangenen Vorkommen verglichen.



**Abbildung 1: Lageplan der beiden Grundstücke an der Widdersdorfer Straße 158 (WID II) und 188a (WID I) (rot, Kartenbasis: © GeoBasis-DE / BKG(2020) dl-de/by-2-0(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).**

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (oder Artenschutzprüfung, ASP) überprüft (s. Abbildung 2).

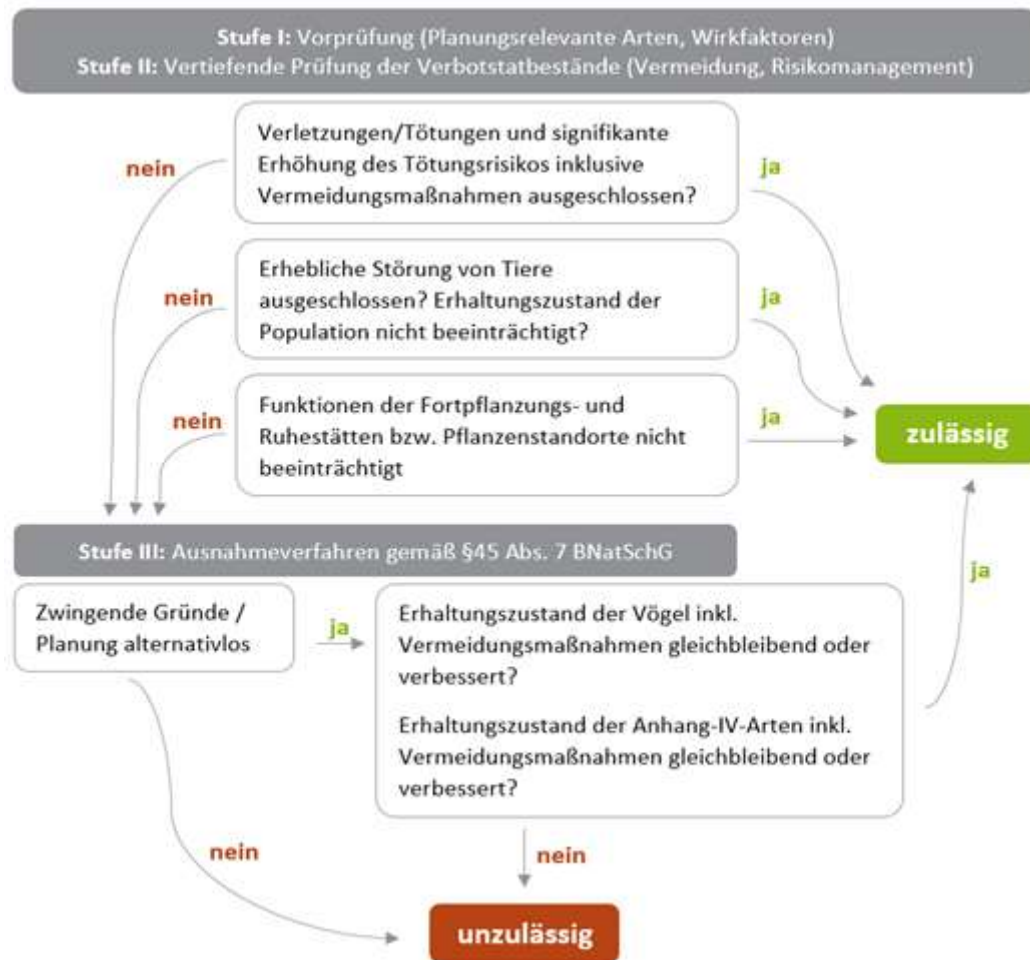


Abbildung 2: Ablauf der Artenschutzprüfung

## 1.2 Lage des Plangebiets und derzeitige Bestandssituation

Die Liegenschaften an der Widdersdorfer Straße 158 und 188a liegen westlich der Kölner Innenstadt im Stadtteil Ehrenfeld (s. Abbildung 3). Das Viertel ist urban geprägt und weist eine sehr hohe Bebauung auf. Bei den unmittelbar umliegenden Gebäuden handelt es sich überwiegend um große Hallen mit gewerblicher Nutzung. Wenige 100 m westlich befindet sich ein Recyclinghof, im Norden die Bahntrasse Richtung Aachen und im Südosten der Friedhof Melaten.

Im Folgenden wird die Bestandssituation auf den beiden Grundstücken beschrieben.



**Abbildung 3: Räumliche Abgrenzung der Liegenschaften Widdersdorfer Straße 158 und 188a (rot).**

### **THE WID ONE (Widdersdorfer Straße 188a)**

Auf dem Grundstück an der Widdersdorfer Straße 188a befinden sich derzeit im vorderen Teil Lagerhallen, ein Bürogebäude sowie ein Parkplatz (s. Abbildung 4, A) - C), H)). Die Lagerhallen weisen teilweise Gebäudespalten und -rissen auf (s. Abbildung 4, B), E), H)). Diese befinden sich vor allem zwischen dem Abschluss der Metallfassade, mit der die Hallen mit Ausnahme des Altbaus verkleidet sind, und dem Dach, aber auch an Gebäudevorsprüngen und -vordächern. Im hinteren Teil der Liegenschaft schließen sich weitere Parkplätze an (s. Abbildung 4, F) - G)), die mit einigen Rasenrabatten und einigen Bäumen begrünt sind. Es handelt sich überwiegend um Gehölze mit geringen Stammdurchmesser, in denen keine größeren Höhlen zu erwarten sind. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden an den Gehölzen keine Baumhöhlen beobachtet. Außerdem befindet sich im hintern Geländeteil ein Altbau (s. Abbildung 4, D) - E)), der nach aktuellem Kenntnisstand erhalten werden soll. Tiere könnten durch Öffnungen wie zerbrochene Fenster in das Gebäude gelangen, im Inneren wurden jedoch keine Hinweise wie Kotspuren auf eine bestehende, aktuelle Nutzung gefunden.



A) Lagerhallen und Parkplätze auf dem Hof.

B) Gebäudespalte am Dach.



C) Bürogebäude an der Straße.

D) Altbau im hinterm Teil der Liegenschaft.



E) Fehlendes Fenster am Altbau.



F) Einzelbaum am Altbau.



G) Parkplatz mit Baumschreiban und Rasenrabatten.



H) Lagerhalle an der östlichen Grundstückstrenze: Gebäudespalten befinden sich zwischen Metallverkleidung und Dach.

Abbildung 4: A) – H) Übersicht über die Bestandssituation der Widdersdorfer Straße 188a – THE WID I

### THE WID TWO (Widdersdorfer Straße 158)

Auf dem Grundstück 158 befindet sich derzeit im vorderen Bereich ein Bürogebäude (s. Abbildung 5, A)). Daran schießt rückseitig ein Hof mit Parkplätzen und einer kleinen, Birken bestandenen Grünfläche an (s. Abbildung 5, A)). Im hinteren Teil der Liegenschaft befinden sich westlich ein weiteres Lagergebäude mit Metallfassade sowie eine große, hohe Lager- und Fahrzeughalle, die von Innen verkleinert ist und von außen ebenfalls eine Metallfassade aufweist (s. Abbildung 5, E) - F)). Die Lagerhallen weisen teilweise Gebäudespalten und -risse auf (s. Abbildung 5, C), D)). Diese befinden sich vor allen zwischen dem Abschluss der Metallfassade und dem Dach, aber auch an Gebäudevorsprüngen und -vordächern. Unter einem Vordach an der westlichen

Gebäudeseite der Lager- und Fahrzeughalle befand sich ein zum Zeitpunkt der Begehung verlassenes Taubennest (s. Abbildung 5, D)). An der westlichen Lagerhalle wurden Kotspritzer an einen ehemals, gekippten Fenster dokumentiert (s. Abbildung 5, D)). Innerhalb der Gebäude wurden jedoch keine weiteren Spuren oder Hinweise für tierische Nutzungen beobachtet. An der nördlichen Grundstücksgrenze befinden sich im Außenbereich Materiallager und weitere Parkplätze (s. Abbildung 5, G)). Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verläuft eine Baumreihe, die initiale Baumhöhlen wie Astlöcher aufweist (s. Abbildung 5, H)). Im Rahmen der Ortsbegehung wurden in dem vorhanden Gehölzbestand keine Baumhöhlen festgestellt, die sich zur Nutzung durch Tiere wie insbesondere Fledermäuse eignen. An der westlichen Grundstücksgrenze sind einige Bürocontainer errichtet (s. Abbildung 5, B)). Diese weisen Öffnungen auf, die von Tieren genutzt werden könnten.



**A) Bürogebäude an der Straße.**



**B) Bürocontainer mit Öffnungen.**



**C) Halle: Metallfassade mit Gebäudespalten im Abschlussbereich zum Dach.**



**D) Vordach mit altem Taubennest (links) und ein Hallenfenster mit Kotspuren (rechts).**



E) Innenhof mit einer Grünfläche, Parkplätzen und Blick auf die Lagerhalle. F) Innenansicht der verklinkerten Lagerhalle.



G) Lagerboxen und Reihe Pappeln an der nördlichen Grundstücksgrenze. F) Initiale Baumhöhle an einer Birke.

Abbildung 5: A) – H) Übersicht über die Bestandssituation der Widdersdorfer Straße 158 – The WID II.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

### Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wildlebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

### 1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. „Allerweltsarten“. Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung „ohne vernünftigen Grund“ der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

### Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

### 1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

#### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

#### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BartSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten eingearbeitet sind (z. B. Fische), sind zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

#### Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes:

1. „Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen ist jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.“
2. Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
3. Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
4. Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG
5. Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

## 2 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbegehung am 10.08.2023 und 5.09.2025
- Abfrage nach planungsrelevanten Arten nach dem Jahr 2000 für den 3. Quadranten des Messtischblattes 5007 Köln laut LANUK NRW (Internetabfrage 08/2023)
- Hinweise zu Artvorkommen durch die Stadt Köln

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV, 2016). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden „Einführung – Geschützte Arten in NRW“ (Kiel, 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen mit Stand März 2009 (LANA, 2009) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV, 2020) und der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ (MKULNV, 2017).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUK im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird.

Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

## 2.1 Worst-Case-Analyse

Im Rahmen einer Worst-Case-Analyse wurden die betroffenen Gebäude systematisch auf potenziell nutzbare Quartierstrukturen und Bruthöhlen untersucht. Ziel war es, alle potenziell besiedelbaren Strukturen wie Spalten, Fugen und Hohlräume zu erfassen, um vorsorgliche Maßnahmen für möglicherweise vorkommende gebäudebewohnende Arten wie Fledermäuse, Hausperling und Mauersegler festlegen zu können.

## 2.2 Hubsteiger-basierte Gebäudekontrollen

Zur besseren Einschätzung der tatsächlichen Eignung von Gebäudespalten sowie der Identifikation von tatsächlich genutzten Strukturen wurde im September 2025 eine Hubsteigerbefahrung durchgeführt. Diese umfasste eine Sichtkontrolle potenzieller Nischen, Rollladenkästen, Traufen, Giebel und Hohlräume sowie eine endoskopische Untersuchung schwer einsehbarer Bereiche.

## 2.3 Vogelschlag

Es wurde untersucht, inwieweit durch die geplante Bebauung Risiken für die heimische und durchziehende Vogelwelt entstehen können. Besonderes Augenmerk lag dabei auf möglichen Kollisionen von Vögeln mit Glas- und Fassadenflächen (Vogelschlag).

### 3 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage und Literaturangaben sowie Risikofaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Vogel-, Fledermaus und Schmetterlingsarten, die Habitats im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

#### 3.1 Messtischblattabfrage des LANUKs

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten können durch das LANUK gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für Messtischblätter (hier: 5007) mit einer Fläche von je etwa 30 km<sup>2</sup> zusammengestellt. Die Abfrage kann über die Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für das betrachtete Vorhaben wird das Vorkommen der folgenden Lebensraumtypen angeführt: „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen“, „Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Bezüglich der Definition der planungsrelevanten Arten wird hier auf die derzeit im Internet dargestellte Auswahl des LANUK aufgebaut.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 Messtischblatt 5007 in den ausgewählten Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen“, „Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“**

Art		Status (Nachweis nach dem Jahr 2000)	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>VÖGEL</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis vorhanden	S

Art		Status (Nachweis nach dem Jahr 2000)	Erhaltung- Zustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis vorhanden	U

Abk.: Erhaltungszustand: S = schlecht; U= ungünstig; G = gut; Zusatz: - abnehmend; + zunehmend;  
KON = kontinentale biogeographische Region

Auf Hinweis der Stadt Köln fanden außerdem Fledermäuse, Haussperling und Mauersegler als potenziell gebäudebewohnende Arten besondere Betrachtung.

### 3.2 Worst-Case-Analyse

Im Rahmen der Worst-Case-Analyse für Mauersegler, Haussperling und Fledermäuse wurden die betroffenen Gebäude systematisch auf potenziell geeignete Quartierstrukturen und Bruthöhlen untersucht. Ziel war es, alle Spalten, Fugen und Hohlräume zu identifizieren, die theoretisch als Habitat dienen könnten.

Rollladenkästen können je nach Bauweise ein unterschiedliches Habitatpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Die verbaut integrierten Kästen, die an Gebäuden an der Widdersdorfer Straße 158 vorhanden sind, sind nach unten geöffnet, so dass Spalten entstehen, die potenziell durch Fledermäuse nutzbar sind. Bei den an Büroräumen an der Widdersdorfer Straße 188a zu findenden Sonnenschutzkästen aus Metall handelt es sich um Strukturen mit nur geringen Habitatpotenzial für Fledermäuse. Aufgrund der thermischen Labilität sowie der glatten, wenig strukturierten Bauweise sind sie als Quartier kaum attraktiv. Potenziell relevante Strukturen ergeben sich allenfalls aus Spalten im Übergangsbereich zwischen Kasten und Fassade. Da Rollladen aktuell noch regelmäßig bewegt werden, ist eine tatsächliche Nutzung nicht wahrscheinlich.

Metallfassaden stellen den überwiegenden Fassadentyp auf den antragsgegenständlichen dar. Traufen im Dachbereich weisen aufgrund ihrer hohen thermischen Labilität des Materials sowie der glatten Oberfläche nur ein sehr geringes Habitatpotenzial auf. Etwas günstiger können Abschlussblenden im Übergangsbereich von Flachdächern zu verputzten Fassaden sein, wenn schmale, beschattete Spalten mit stabilem Mikroklima vorhanden sind. Eine Besonderheit stellt die Fahrzeughalle (Widdersdorfer Straße 158) dar, die innen verkleidet ist und nur außen über eine Metallfassade verfügt. Auch hier bietet die Bauweise für Fledermäuse aufgrund der glatten und thermisch labilen Materialoberfläche nur ein geringes potenzial. Alle paar Meter ragen jedoch Holzbalken aus der Konstruktion hervor, wodurch potenziell nutzbare Spalten entstehen könnten. Auch für Mauersegler und Haussperling könnten diese Bereiche relevant sein. Mauersegler nutzen bevorzugt Spalten und Hohlräume hoch am Gebäude unter Dachüberständen oder hinter Fassadenblenden. Zwischenräume an Metallfassade und Holzbalken stellen somit potenziell nutzbare Einflugsparien dar. Haussperlinge sind weniger spezialisiert und könnten darüber hinaus auch noch kleinere Fugen und Nischen potenziell nutzen. Dazu könnten auch Lüftungslöcher

(für beispielsweise Klimaanlage) in Fassaden zählen sowie Öffnungen an Containern. Schließlich könnten sich an Vordächern relevante Spalten und Höhlen ergeben. Die hier vorhandenen Vordächer aus Metall oder Beton bieten jedoch nur eine geringe Habitateignung, da die Oberflächen glatt sind und das Material thermisch ungünstige Eigenschaften hat. Die vorhandenen Spalten verfügen zudem augenscheinlich über ein unzureichendes Volumen. Lediglich dort, wo Balken oder Träger (wie zum Beispiel an der Fahrzeughalle im Hinterhof) vorhanden sind, kann begrenzt Raum für Nester entstehen. Balken sind mit Taubenschutz versehen, was eine Besiedlung erschwert.

Hinter Regenrinnen oder auch in offenen, trockenen Rohren befinden sich mitunter kleinere Nischen oder Hohlräume, die von Vögeln oder Kleinsäugetern wie Fledermäusen genutzt werden könnten. Auch diese Standorte sind aus obengenannten Gründen sowie möglicher Feuchtigkeit jedoch ebenfalls kaum geeignet. Eine mögliche Ausnahme stellt der geziegelte Altbau auf dem Grundstück auf der Widdersdorfer Straße 188a dar, an dem im Bereich von Regenrinnen und Dachabschlüssen schwer einsehbare Lücken oder Hohlräume vorhanden sein könnten, die für Gebäudebewohnende Arten aufgrund der Höhe insbesondere für Mauersegler relevant sein könnten. Das angesprochene Gebäude ist denkmalgeschützt und bleibt erhalten.

Abschließend wurde der Baumbestand auf den Flächen untersucht. Auf dem Grundstück 188a befindet sich kein relevanter Gehölzbestand: Die Pflanzungen sind jung, locker und weisen keine Habitatstrukturen auf. Auf dem Grundstück 158 befindet sich ein Birkengruppe, in der sich ein aktuell genutztes Elsternnest befindet. Darüber hinaus sind initiale Baumhöhlen vorhanden, die sich noch nicht für eine Besiedlung eignen. An der Grundstücksgrenze ist ferner eine Pappelreihe mit geringen bis mittlerem Baumholz zu verorten, an der ebenfalls keine Habitatstrukturen beobachtet werden konnten.

Zusammenfassend zeigt die Worst-Case-Analyse, dass sich insgesamt eine Vielzahl theoretisch nutzbarer Spalten ergibt. (s. Tabelle 2). Bei der Sichtkontrolle vom Boden lässt sich lediglich feststellen, dass Strukturen vorhanden sind, nicht jedoch, wie groß und tief sie ausgeprägt sind. Zur genaueren Einschätzung der tatsächlichen Nutzung wurden ergänzende Gebäudekontrollen mit einem Hubsteiger angeschlossen.

**Tabelle 2: Erfassung potenzieller Habitatstrukturen sowie ihrer Eignung für Fledermäuse Mauersegler und Haussperling**

Bauteil/Struktur	Fledermäuse	Mauersegler	Haussperling
Rolladenkästen integriert, unten offen	Eingeschränkt geeignet bis geeignet, wenn nicht genutzt	Ungeeignet	ungeeignet
Sonnenblenden	ungeeignet	Ungeeignet	Eingeschränkt geeignet, je nach Ausprägung von Hohlräumen
Metallfassade, glatt ohne Fugen	Ungeeignet (glatt, thermisch labil)	Ungeeignet	Ungeeignet
Metallfassaden-Abschluss	Ungeeignet bis eingeschränkt, je nach Ausprägung	Eingeschränkt, je nach Ausprägung	Eingeschränkt, je nach Ausprägung
Dachblenden	Eingeschränkt bis geeignet	Ungeeignet	Ungeeignet
Fahrzeughalle: Übergänge Holzmetall (Holzbalken in Metallfassade)	Eingeschränkt bis geeignet, je nach Ausprägung von Hohlräumen	Eingeschränkt bis geeignet, je nach Ausprägung von Hohlräumen	Eingeschränkt bis geeignet, je nach Ausprägung von Hohlräumen
Klinkerfassade ohne erkennbare Spalten	Ungeeignet	Ungeeignet	ungeeignet
Offene Entlüftungsschächte für Klimaanlage	Ungeeignet	Ungeeignet	Geeignet
Vordächer mit Spalten (aus Beton oder/ und Metall)	Eingeschränkt geeignet, je nach Ausprägung	Ungeeignet	Geeignet, je nach Ausprägung
Träger an Vordächern	Ungeeignet	Ungeeignet	Eingeschränkt geeignet je nach Ausprägung
Regenrinnen	Eingeschränkt geeignet, je nach Ausprägung	Ungeeignet	Eingeschränkt geeignet, je nach Ausprägung
Öffnungen in Containern	Ungeeignet	Ungeeignet	Geeignet
Gehölze (ohne Strukturen)	Ungeeignet	Ungeeignet	Ungeeignet

### 3.3 Ergebnis der Gebäudekontrollen

Es wurde eine Endoskopkamera eingesetzt, um konkret genutzte oder potenziell nutzbare Bereiche gezielt zu erfassen. Dabei wurden alle potenziellen Habitate wie Traufen, Hohlräume, Rolladenkästen und andere Nischen kontrolliert.

Insgesamt wurden vier Nester nachgewiesen (der Bauart nach (Kohl-)Meise, Eichhörnchen, Elster und Straßentaube zuzuordnen). Davon drei an Gebäuden und eines in einer Birke. Für andere

theoretisch mögliche Arten, wie insbesondere Mauersegler, Haussperling und Fledermäuse, konnten keine aktuellen oder rezenten Nutzungen festgestellt werden. Die endoskopische Kontrolle ergab, dass die meisten vorhandenen Spalten und Hohlräume, vor allem in Metall- und Betonfassaden, aufgrund ihrer baulichen Ausprägung eine unzureichende Habitateignung aufweisen.

An den Gebäuden an der Straße 158 wurden insbesondere Hohlräume und Spalten an der Fahrzeughalle, der Lagerhalle sowie Vordächern und Balken sowie Containern untersucht (s. Tabelle 3). Dabei wurde unter einem Vordach auf der Nordseite der Fahrzeughalle auf einem Taubendraht ein Nest gefunden. Der Bauart nach stammt es von Straßentauben. In einem offenen Rohr im selben Bereich wurde ein Nest gefunden, das sehr sicher von Eichhörnchen angelegt worden ist. An dem Bürogebäude an der Straße wurden Traufen am Flachdach, Lüftungslöcher sowie Rollladenkästen kontrolliert. Dabei wurde in einem Lüftungslöcher für eine Klimaanlage ein moosiges Nest gefunden, das der Bauart nach von (Kohl-)Meisen stammt. Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren Nutzungshinweise. Im Gehölzbestand auf diesem Grundstück befindet sich auf dem Hof ein Elsternest in einer Birke. Weitere Habitate wie Höhlen oder Spalten wurden bei der Befahrung mit dem Hubsteiger nicht aufgefunden.

Ebenso wurden Bauten an der Widdersdorfer Straße 188a untersucht (Tabelle 4). Löcher und Spalten an den Lagerhallen wiesen eine unzureichende Habitateignung auf. An dem Ziegelbau wurden insbesondere Dachabschlüsse und Regenrinnen angefahren; dabei wurden zwar von unten nicht einsehbare Spalten und Hohlräume gefunden, diese waren jedoch von geringem Volumen, ökologisch kaum bedeutsam und lieferten keine Hinweise für eine rezente oder aktuelle Nutzung. Auch Rollladenkästen und Sonnenblenden am Bürogebäude an der Straße waren ohne Befund.

**Tabelle 3: Gebäudekontrollen an der Widdersdorfer Straße 158<sup>1</sup>**

Fahrzeughalle



Loch in einen Metallträger (links) ohne habituelle Nutzungsspuren (rechts)



Spalten an Metall- und Holzträgern (links) ohne Nutzungshinweise (rechts)



Nest auf einem Trägerbalken an einem Vordach im Taubendraht. Der Bauart nach handelt es sich dabei um ein Straßentaubennest.



Offenes Rohrende an einem Vordach (links) mit Nest darin. Der Bauart nach ein Eichhörnchenkobel (rechts).

### Bürogebäude an der Straße



Lüftungsschlitze für Klimaanlage (links) mit Neststruktur drin (rechts). Der Bauart nach von (Kohl-)meisen angelegt.



Rolllandkasten (links) ohne habituelle Nutzung (rechts)



Traufe am Dach (rechts) ohne Nutzungshinweise (links).

### Lagerhalle



Kotspuren am Hallenfenster. Darüber wurden keine geeigneten Spalten oder Höhlen gefunden, in denen ein Nest gelegen sein könnte. Als Verursacher werden Vögel (wahrscheinlich Tauben) angesehen, die auf dem gekippten Fenster saßen.



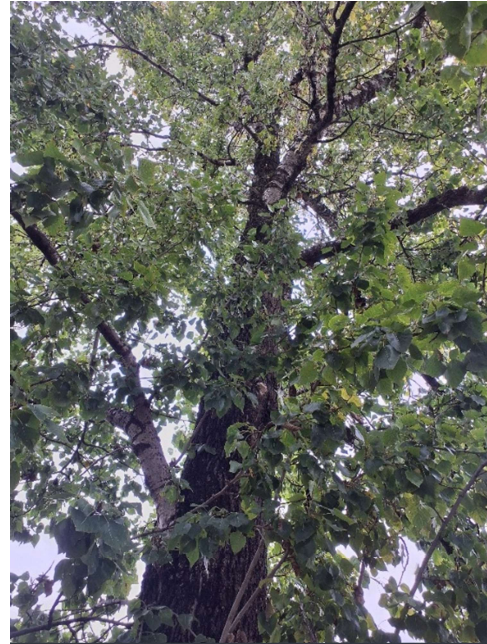
Löcher in Metallfassade (links) ohne Nutzung (rechts)

### Containerbau



Kabelkanäle in Containern (links) können von Höhlenbrütern genutzt werden, sind hier jedoch leer (rechts).

### Gehölzbestand



Im Baumbestand wurde ein 2025 besetztes Elsternest gefunden. Weitere Habitatbäume fehlen.

<sup>1</sup> beispielhafter Auszug aller kontrollierter Strukturen

#### Tabelle 4: Gebäudekontrollen an der Widdersdorfer Straße 188a<sup>1</sup>

Ziegelbau (Denkmal geschützt)



Spalten hinter Regenrinnen und Dachtraufen bieten kein Habitat.



Offene Durchföhrung (links) ohne Nutzung (rechts)



Spalte an Dachabschluss (links) rechts ohne Nutzung (rechts)

### Lagerhalle West



Traufe an Metallfassade (links) ohne Nutzungshinweis (rechts)

### Bürogebäude an der Straße



Sonnenblende (rechts) ohne Nutzungshinweis (links)



Rollladenkasten (links) ohne Nutzung (links)

### Lagerhalle Ost



Traufe (links) ohne Nutzung (rechts)

<sup>1</sup> beispielhafter Auszug aller kontrollierter Strukturen

## 3.4 Vogelschlag

Insgesamt sollen 10 neue Gebäudekomplexe errichtet werden, die Büro- und Gewerbeflächen, Gastronomie sowie Wohnflächen umfassen. Die vorgesehenen Fassadenvarianten orientieren sich am industriellen Stil vorhandener Bebauung und umfassen Sockel aus Backstein, aber auch moderne Fassadengestaltung mit großzügigen Glasflächen sollen Anwendung finden. Eine partielle Begrünung von Fassaden, Dächern und Terrassen ist vorgesehen. Diese kann als Lebensraum für die lokale Fauna fungieren, kann aber auch die Gefahr von Vogelschlag lokal erhöhen. Sowohl aus der Anordnung der Gebäudekomplexe zueinander sowie innerhalb einzelner Gebäudekörper ergeben sich gegenseitig reflektierende Fassadenflächen und Sichtachsen. Diese sind für Vögel schlecht als Hindernisse zu identifizieren und bergen ein erhöhtes Schlagrisiko. Einen weiteren Risikofaktor stellt die nächtliche Beleuchtung von Fassadenflächen, Innenräumen und Außenanlagen dar; Reflektionen und blendende Lichter können die Orientierung von Vögeln beeinflussen und somit das Vogelschlagrisiko steigern.

Die Projektflächen sind im dicht besiegelten Köln-Ehrenfeld zu verorten. Die Gebäudehöhen der geplanten Komplexe umfassen keine herausragenden Hochpunkte, die die umgebende Bebauung signifikant überragen und bieten daher kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Potenzielle Zugrouten sind nicht bekannt; da zudem keine potenziellen Rastflächen als Start- und Landepunkte in unmittelbarer Umgebung zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass potenzielles Zugeschehen über dem antragsgegenständlichen Areal in so großer Höhe stattfindet, dass nicht mit Schlagopfern zu rechnen ist. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich das Areal des ehemaligen Güterbahnhofs, welches zwar grundsätzlich offen und teilweise begrünt ist, sich für Rastvögel aufgrund der Nutzung, eingeschränkter Sichtachsen durch Bebauung und Bepflanzung sowie einem geringen Nahrungsangebot unzureichend eignet.

Die geplanten Neubaukomplexe THE WID I und II weisen insgesamt große Glasflächen auf, welche im Zusammenhang mit Vogelschlag problematisch sind. Für Reviervögel sowie Nahrungsgäste geht von großflächigen Spiegelflächen ein erhöhtes Kollisionsrisiko aus, da Vögel die Hindernisse nicht als solche erkennen. Als besonders kritisch gelten Eckverglasungen, Glaselemente ab einer Größe von 5 m<sup>2</sup> sowie Wintergärten. Um eine erhöhte Mortalität an reflektierenden Fassadenbereichen zu minimieren, sind Vermeidungsmaßnahmen wie Teil- und Vollbemusterung zu ergreifen.

## 4 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Für das Untersuchungsgebiet in Windeck-Schladern liegen aus der Abfrage vorhandener Daten beim LANUK für Quadrant 3 im Messtischblatt 5007 Köln für die Lebensraumtypen

- „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“
- „Gärten, Parkanlagen“,
- „Siedlungsbrachen“,
- „Gebäude“

(siehe Tabelle 3: aktuelle LANUK-Abfrage) Hinweise auf potenzielle Vorkommen von 13 planungsrelevanten Vogelarten vor (gesicherte Nachweise seit dem Jahr 2000). Darüber hinaus werden zudem die Betroffenheit der Vogelarten Mauersegler und Haussperling betrachtet, zu deren Schutz sich die Stadt Köln über die planungsrelevanten Arten NRW hinaus verpflichtet hat.

### 4.1 Fledermäuse

Die LANUK-Abfrage für Quadrant 3 im Messtischblatt 5007 weist auf keine potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten hin.

Die antragsgegenständlichen Gebäude weisen ein geringes Habitatpotenzial auf. Zwar sind Strukturen vorhanden, die als potenzielle Tagesquartiere genutzt werden könnten, diese weisen jedoch überwiegend nur geringe Eignung auf. Zu den Spalten mit geringer Eignung zählen mögliche Hohlräume im Übergang zwischen Metallfassaden und Dach, hinter Regenrinnen und an Rollladenkästen. Als Quartier sind diese Verstecke aufgrund der thermischen Labilität des Metalls für Fledermäuse unattraktiv. Weiteres Habitatpotenzial bieten Abschlussleisten zum Dach, welche als Spaltenquartiere genutzt werden könnten. Der Baumbestand weist initiale Baumhöhlen auf, die sich derzeit nicht als Quartier eignen. Das Untersuchungsgebiet kann zwar als Nahrungshabitat genutzt werden, stellt jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Insgesamt ist ein Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich, jedoch nicht vollständig auszuschließen. Um eine Gefährdung durch den Verlust potenzieller Gebäudequartiere zu bewerten, wurde eine Worst-Case-Analyse durchgeführt. Diese zeigte, dass insgesamt eine Vielzahl theoretisch nutzbarer Spalten vorhanden ist. Die anschließende Hubsteigerbefahrung ergab jedoch, dass die meisten Spalten aufgrund ihrer baulichen Ausprägung ungeeignet sind. Auf für potenziell realistisch nutzbare Spalten ergaben sich keine Befunde. Darüber hinaus wurden keine Hinweise wie Kotpuren gefunden, die auf eine frühere Nutzung schließen ließen. Die potenziell nutzbaren Tagesquartiere sind an insgesamt vier Gebäuden zu finden (zwei Bürogebäude und zwei Ziegelbauten). Als Vermeidungsmaßnahme ist für diese Strukturen ein Komplexausgleich im Verhältnis 1:5 vorzunehmen, was einer Gesamtzahl von 20

Fledermauskästen entspricht. Die Installation der Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten und nach den Standards des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW durchzuführen. Auswirkungen und Konflikte für Fledermäuse durch das Bauvorhaben können durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

## 4.2 Vögel

Die LANUK-Abfrage für Quadrant 3 im Messtischblatt 5007 weist auf potenzielle Vorkommen von 13 planungsrelevanten Vogelarten hin. Dabei handelt es sich um Bluthänfling, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule. Zusätzlich betrachtet wird ein potenzielles Vorkommen von Mauersegler und Haussperling, die in Köln unter besonderem Schutz stehen. Die genannten Vogelarten werden nachfolgend näher beschrieben und bezüglich ihres potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt.

### 4.2.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artbeschreibung: Der Bluthänfling besiedelt v. a. sonnige, offene Flächen, die über Hecken, Sträucher oder junge Nadelbäume sowie eine samentragende Krautschicht verfügen (Bauer et al., 2005). Zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen zählen dazu v. a. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Zunehmend ist die Art aber auch in urbanen Lebensräumen wie z. B. Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen zu finden (LANUK, 2025). Das Nest wird bevorzugt in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern angelegt, vereinzelt sind aber auch andere Neststandorte, wie z. B. Kletterpflanzen, Gräser, Kräuter und Schilf, bekannt. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus pflanzlichen Bestandteilen, wie z. B. Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Baumsamen. Selten kommen aber auch kleine Insekten und Spinnen dazu (Bauer et al., 2005). Die Winterquartiere des Bluthänflings liegen in West- und Südeuropa (LANUK, 2025).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist der Bluthänfling ein nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit unterschiedlichen Siedlungsdichten (Grüneberg et al., 2013).

EU-Vogelschutzrichtlinie	
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	20-100 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich nur geringfügig als Habitat für den Bluthänfling, da geeignete Strukturen wie Hecken und eine samenreiche Krautschicht weitgehend fehlen. Dichte Vegetation zur Nestanlage, insbesondere Hecken, ist nicht vorhanden. Auch als Nahrungshabitat ist das Untersuchungsgebiet nur geringfügig geeignet, da kaum relevante Nahrungspflanzen vorkommen.

Auswirkungen und Konflikte: Für potenziell auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen oder Konflikte für den Bluthänfling sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling müssen nicht durchgeführt werden

#### 4.2.2 Feldsperling (*Passer montanus*)

Artbeschreibung: Der Feldsperling ist sehr stark an Offenlandflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden und gilt damit als Charakterart der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft (Sudfeldt et al., 2013). Er kann aber auch in locker bebauten Vorstadtbereichen, lichten Baumbeständen und Waldrandbereichen mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen vorkommen (Bauer et al., 2005). Die Art brütet vorzugsweise in dorf- und hofnahen Baumhöhlen, aber auch Gebäudenischen, Nistkästen und ähnliche Strukturen können angenommen werden (Sudfeldt et al., 2013). Es muss hinreichend Nahrung in Form von Sämereien, v. a. Gras- und Getreidekörnern, vorhanden sein, vereinzelt wird das Nahrungsspektrum aber auch durch Sämereien anderer Pflanzen ergänzt (LANUK, 2025). Für Nestlinge ist allerdings auch die Verfügbarkeit von Insekten, z.B. Blattläusen, Raupen und Käfern, entscheidend (LANUK, 2025). Der Feldsperling ist ein häufiger Jahresvogel in Mitteleuropa, kommt aber auch sehr häufig als Durchzügler und Wintergast vor (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Verbreitungsschwerpunkt des Feldsperlings in NRW befindet sich in der Nordhälfte des Landes, vom Niederrheinischen Tiefland bis hin zum Weserbergland. Dort werden Lebensräume der Agrarlandschaft besiedelt (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	101-500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich aufgrund ihrer strukturellen Ausprägung nicht als Habitat für den Feldsperling, da gut strukturierte Offenlandbereiche fehlen. Das Untersuchungsgebiet eignet sich darüber hinaus nur geringfügig als Nahrungshabitat, da kaum Nahrungspflanzen vorhanden sind und kein übermäßiges Angebot von Insekten zu erwarten ist.

Auswirkungen und Konflikte: Auswirkungen und Konflikte sind für den Feldsperling nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Feldsperling durchgeführt werden.

### 4.2.3 Habicht (*Accipiter gentilis*)

Artbeschreibung: Der Habicht brütet bevorzugt in größeren Altholzbeständen, es werden aber auch jüngere, 60 bis 80 Jahre alte Nadel- und Laubholzanpflanzungen genutzt (Bauer et al., 2005). Völlig offene Flächen werden i. d. R. gemieden. Der Habicht ist reviertreu, verwendet aber oft Wechselhorste, die jährlich verschieden genutzt werden. Die Nester werden i. d. R. in der Baumkrone oder auf starken Ästen hoher Waldbäume angelegt. Bis zu acht Wechselhorste kann es in einem Revier geben. Die Art hält sich bevorzugt in Waldrandzonen mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark auf (Bauer et al., 2005). Insgesamt ist es wichtig, dass die Landschaft möglichst abwechslungsreich gestaltet ist (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Vermehrt dringt die Art auch in Städte vor (LANUK, 2025). Zum Nahrungsspektrum gehören v. a. Vögel, wie z. B. Tauben, Eichelhäher und Drosseln, aber auch Säugetiere und Aas werden teilweise angenommen (Glutz von Blotzheim et al., 2001). In Mitteleuropa ist der Habicht i. d. R. ein Jahresvogel, ausnahmsweise kommt es aber auch zu weiteren Wanderungen (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf, selten werden aber auch weitere Wanderungen durchgeführt (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	11-50 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich nicht als Bruthabitat für den Habicht, da geeignete Gehölzbestände fehlen. Die Grundstücke

eigenen sich aufgrund des hohen Bebauungsgrades zudem nur eingeschränkt als Nahrungshabitat.

Auswirkungen und Konflikte: Auswirkungen und Konflikte sind für den Habicht nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Habicht durchgeführt werden.

#### 4.2.4 Haussperling (*Passer domesticus*)

Artbeschreibung: Der Haussperling ist eng an menschliche Wohn- und Viehhaltungsstätten gebunden. Zu einer Koloniebildung kommt es, wenn ausreichend Höhlen und Nischen an Gebäuden bzw. Bäumen vorhanden sind. Als Nahrung für Jungvögel wird ein hohes Insektenangebot benötigt. Adulte Tiere ernähren sich vorwiegend von verschiedenen Getreide- und Grassamen, es werden aber auch andere Nahrungsquellen bis hin zu Haushaltsabfällen angenommen (Bauer et al., 2005; Glutz von Blotzheim et al., 2001; Sudfeldt et al., 2013). Der Haussperling zeigt i. d. R. kein Wanderverhalten (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Die Bestände werden hauptsächlich durch drastische Veränderung des Brut- und Nahrungshabitats bedroht, wobei in erster Linie die Zerstörung von Brutplätzen an Gebäuden und der Rückgang von Insektennahrung im Sommer und Körnernahrung im Winter zu nennen sind (Bauer et al., 2005). Der Haussperling ist als Kulturfolger eine typische Art des Siedlungsraumes. Als Gebäudebrüter kommt der Haussperling in Köln im gesamten Stadtgebiet verbreitet vor, an der Widdersdorfer Straße sind jedoch keine Vorkommen bekannt (<https://www.bund-koeln.de/themen-und-projekte/tiere-und-pflanzen/vogelschutz/gebäudebrüter/spatzen-haussperlinge/karte-spatzen-koeln/>).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavý et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Nicht bewertet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	Nicht bewertet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet weist ein geringes Habitatpotenzial für den Haussperling auf. Zwar sind Gebäudespalten vorhanden, jedoch ist das Umfeld aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und eines Mangels an Nahrungsflächen für die Art weitgehend unattraktiv. Mögliche Brutplätze stellen Lüftungslöcher, Spalten an Containern und an Dachabschlüssen dar. Diese Strukturen wurden endoskopisch untersucht, jedoch ohne Befund.

Ein Nest im Rohr einer Klimaanlage könnte theoretisch von Haussperlingen erbaut worden sein, jedoch weisen das verwendete Baumaterial (Moos) und die flache Bauart eher auf eine Kohlmeise hin. Zudem wäre ein einzelnes Nest für den Koloniebrüter Haussperling untypisch. Bei den Ortsbegehungen in den Sommern 2023 und 2025 wurden keine Individuen der Art beobachtet. Auch der BUND führt auf der Spatzenkarte für Köln keine Nachweise im unmittelbaren Umfeld der antragsgegenständlichen Flächen.

Auswirkungen und Konflikte: Zwar gibt es keine Nachweise für einen Besatz durch Haussperlinge in dem Untersuchungsbereich, jedoch sind Strukturen vorhanden, die potenziell von Haussperlingen benutzt werden können. Ansonsten sind für den Haussperling keine Auswirkungen und Konflikte zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für den Haussperling sind drei Kästen zu installieren. Dabei darf es sich nicht um Koloniekästen handeln, damit der betroffene Bereich tatsächlich um drei Quartiere aufgewertet wird und kein Quartier durch territoriales Verhalten männlicher Sperlinge verloren geht. Die Installation der Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.

#### 4.2.5 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Artbeschreibung: Der Kleinspecht besiedelt vorzugsweise totholzreiche, lichte Laub- und Mischwälder mit hohen Anteilen von Eichen, Erlen und Birken sowie Auenwälder. In geschlossenen Waldbereichen ist er nur in den Randbereichen zu finden. Seltener tritt er aber auch in alten, totholzreichen Buchenwäldern, Pappelforsten, Parkanlagen und Obstgärten auf (LANUK, 2025; Sudfeldt et al., 2013). Die Bruthöhlen werden in geschädigten, kranken oder morschen Stamm- und Astbereichen angelegt (Weiss, 1998), wobei Weichhölzer und Obstbäume bevorzugt werden (Mildenberger, 1984). Während der Brutzeit findet die Nahrungssuche vorwiegend im direkten Umfeld der Bruthöhle statt (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Das Nahrungsspektrum setzt sich hauptsächlich aus animalischer Nahrung zusammen. Im Sommer werden von Blättern und Zweigen abgelesene Spinnen, Insekten und deren Larven aufgenommen, während im Winter unter Rinde überwinternde Insekten eine große Rolle spielen. Der Kleinspecht ist in Deutschland ein Standvogel, bei nord- und osteuropäischen Populationen kommt es auch zu Wanderungen (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Kleinspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über anwesend, im Herbst findet man die Art aber auch abseits der eigentlichen Brutgebiete (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet

Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Nicht bewertet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	11-50 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich aufgrund ihrer strukturellen Ausprägung nicht als Habitat für den Kleinspecht, da für die Art nutzbare Gehölzbestände fehlen.

Auswirkungen und Konflikte: Auswirkungen und Konflikte sind für die Art nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für den Kleinspecht durchgeführt werden.

#### 4.2.6 Mauersegler (*Apus apus*)

Artbeschreibung: Der Mauersegler nistet ursprünglich an Felswänden und Baumhöhlen, brütet in Deutschland mittlerweile aber fast ausschließlich in menschlichen Siedlungsbereichen in Spalten, Löchern und Hohlräumen an hohen Gebäuden. Bevorzugt werden Altbauten, Industrie- und Verkehrsbauten wie z. B. Brücken, Hochbehälter und Bahnhöfe besiedelt. Am Nistplatz ist eine hohe Standorttreue zu beobachten. Mauersegler sind sehr gesellig und brüten selten allein. Die Art ernährt sich von „Luftplankton“ aus kleinen Insekten und Spinnen, die er ausschließlich in der Luft jagt. Mauersegler sind Sommervögel und überwintern im südlichen Afrika (Stübing et al., 2010; Sudfeldt et al., 2013; Svensson et al., 2017).

Bestand und Gefährdung: Gefährdungen für den Mauersegler entstehen durch den Abriss oder die Renovierung alter Gebäude, da dadurch Brutplätze verschwinden. Ein weiteres Risiko ist der allgemeine Rückgang von Kleininsekten und Spinnen (Kramer et al., 2022). Der Mauersegler ist in NRW flächendeckend vertreten, erreicht jedoch niedrige Siedlungsdichten in Gebieten mit wenig Städten und Dörfern wie beispielsweise in den Börden, der Westfälischen Bucht oder im Westfälischen Tiefland (Grüneberg et al., 2013).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Ortsbegehung am 10.08.2023 wurden Mauersegler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Anfang September 2025 war die Art vermutlich bereits auf dem Weg ins Winterquartier und daher nicht mehr registrierbar.

Als potenzielle Nistplätze kommen der Altbau auf dem westlichen Grundstück sowie die Maschinenhalle auf dem östlichen Grundstück in Frage. Im Rahmen der Gebäudekontrollen mit dem Hubsteiger wurden jedoch keine Nester im Untersuchungsgebiet gefunden. Die antragsgegenständlichen Flächen stellen ein Nahrungshabitat dar, das durch das Bauvorhaben nicht gefährdet wird.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Ein Verlust potenzieller Nistplätze ist nicht vollkommen auszuschließen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Die potenziellen Nistplätze der Mauersegler sind durch die Installation von 15 Mauerseglerkästen auszugleichen. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen ist die Umsetzung ökologisch zu begleiten. Die Festlegung geeigneter Standorte für die Kästen sowie der Einsatz von Klangatrappen für eine gezielte Ansiedlung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen.

#### 4.2.7 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Artbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände zur Anlage von Horsten vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird (LANUK, 2025). Hauptsächlich ernährt sich der Mäusebussard von bodenbewohnenden tagaktiven Kleintieren, daher benötigt er als Jagdhabitat offene, gut einsehbare Flächen mit bevorzugt kurzer Vegetation oder kahlen Stellen (Bauer et al., 2005). Überwintert wird von Südkandinavien bis zum Mittelmeer, sodass der Mäusebussard in Deutschland als Kurzstreckenzieher, Stand- und Strichvogel sowie Wintergast vorkommt (Bauer et al., 2005; LANUK, 2025).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard als Stand- und Strichvogel häufig und ganzjährig vor. Ab Oktober kommen auch Wintergäste aus nordöstlichen Populationen hinzu (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	51-100 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich prinzipiell als Habitat für den Mäusebussard; ein Brutplatz ist nicht bekannt. Die Grundstücke eignen sich aufgrund des hohen Bebauungsgrades zudem nur eingeschränkt als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen nahrungssuchender Individuen ist nicht vollständig ausschließbar, es handelt sich jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Bei der Begehung im September 2025 wurde ein überfliegendes Individuum auf den antragsgegenständlichen Flächen beobachtet.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen und Konflikte für den Mäusebussard sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Maßnahmen für den Mäusebussard müssen nicht durchgeführt werden.

#### 4.2.8 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Arbeschreibung: Ursprünglich war die Mehlschwalbe ein Felsbrüter, mittlerweile hat sie sich aber zum strikten Kulturfolger entwickelt und zeigt eine starke Bindung an menschliche Siedlungen (Sudfeldt et al., 2013). Eine Nähe zu Gewässern wird bevorzugt, die Bindung an Landwirtschaft und Viehhaltung ist weniger ausgeprägt als bei der Rauchschnalbe. Die Nester werden meist an der Außenseite von Gebäuden angebracht, wobei die Wände rau oder uneben sein müssen, ein freier Anflug erforderlich ist und ein Schutz vor Regen und Tropfwasser gegeben sein sollte. Die Nahrungsjagd auf vorwiegend fliegende Insekten findet i. d. R. sozial über Gewässern oder offenen Landschaften statt, wobei auch teilweise in größerer Entfernung zur Kolonie gejagt wird. Die Mehlschnalbe überwintert i. d. R. in Afrika, sodass sie in Mitteleuropa als Brutvogel und Durchzügler vorkommt. Überwinterungsversuche sind selten (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschnalbe in allen Naturräumen noch nahezu flächendeckend vor (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	1.000-5.000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Gebäude eignen sich zur Nestanlage der Mehlschnalbe. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden jedoch weder bestehende

Nester festgestellt noch Individuen der Art beobachtet. Darüber hinaus fehlen offene Bodenstellen, die zur Aufnahme von Nistmaterial genutzt werden könnten. Eine Nutzung der Liegenschaften als Nahrungshabitat ist möglich.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen und Konflikte für die Mehlschwalbe sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Maßnahmen für die Mehlschwalbe müssen nicht durchgeführt werden.

#### 4.2.9 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Artbeschreibung: In Mitteleuropa ist die Rauchschnalbe ein Kulturfolger in offenen Landschaften (Bauer et al., 2005). Sie ist an Vorkommen von Nutztieren, wie Kühen, Pferden, Schweinen oder Schafen gebunden. Bevorzugt baut sie ihre Nester in Ställen, darüber hinaus werden aber auch Industrie- und Gewerbehallen, Schuppen, Lagerräume, Bootshäuser sowie verlassene Bauten und Ruinen genutzt, wobei eine dauerhafte Einflugmöglichkeit wichtig ist (Bauer et al., 2005; Sudfeldt et al., 2013). Das Nest selbst wird aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut (LANUK, 2025), sodass während der Nestbauphase das Vorhandensein von schlammigen Pfützen entscheidend ist. Meistens siedelt die Rauchschnalbe in lockeren Kolonien, in manchen Fällen kommen Paare aber auch einzeln vor (Sudfeldt et al., 2013). Das Nahrungsspektrum kann in seinen Hauptbestandteilen je nach Saison und Angebot variieren, i. d. R. besteht es aber aus fliegenden Insekten, v. a. Dipteren, Hemipteren und Hymenopteren. Gejagt wird meist in Brutplatznähe. In Mitteleuropa ist die Mehlschnalbe ein häufiger Brutvogel und Durchzügler, Winterbeobachtungen sind jedoch selten. Die Überwinterungsgebiete liegen i. d. R. in Afrika (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschnalbe in allen Naturräumen noch nahezu flächendeckend verbreitet (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	501-1.000 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich geringfügig als Reproduktionshabitat für die Rauchschnalbe. Die Gebäude könnten zur Nistanlage genutzt werden; Im Rahmen der Ortsbegehung wurden jedoch weder bestehende Nester

noch Individuen der Art beobachtet. Zum dem fehlen essenzielle Habitatalemente wie offene Bodenstellen. Eine Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat ist möglich. Es handelt sich jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen und Konflikte für die Rauchschwalbe sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Maßnahmen für die Rauchschwalbe müssen nicht durchgeführt werden.

#### 4.2.10 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artbeschreibung: In Europa ist das Rebhuhn eine Art der offenen Feld- und Grünlandfluren. Essenzielle Habitatbestandteile sind vielfältige Saumstrukturen, wie z. B. unbefestigte Wege, Wegraine, Brachen und Ackerraine in einem abwechslungsreichen Mosaik von Feldfrüchten und nicht zu intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen (Mildenberger, 1982). Das Nest wird gut versteckt am Boden angelegt. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, im Sommerhalbjahr greifen adulte Individuen zur Brutzeit aber auch häufig zu Insekten und Larven (Bauer et al., 2005). Die Hauptnahrungsbestandteile sind Samen und Früchte von Ackerwildkräutern, Getreidekörner, grüne Pflanzenteile und Grasspitzen (LANUK, 2025). Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa vorwiegend ein Standvogel, kürzere Wanderungen von wenigen Kilometern können aber vorkommen (LANUK, 2025).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist das Rebhuhn v.a. im Tiefland noch weit verbreitet, wobei die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen sind (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Nicht wandernde Art
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Nicht aufgeführt
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	51-100 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich aufgrund ihrer strukturellen Ausprägung nicht als Habitat für das Rebhuhn.

Auswirkungen und Konflikte: Auswirkungen und Konflikte sind für die Art nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen für das Rebhuhn durchgeführt werden.

#### 4.2.11 Sperber (*Accipiter nisus*)

Artbeschreibung: Der Sperber besiedelt bevorzugt reich strukturierte Gebiete mit Wald oder Feldgehölzen, Siedlungen und halboffenen Flächen. Er kommt aber insgesamt in allen Landschaften vor, die geeignete Brutmöglichkeiten und genügend Nahrung bieten (Grüneberg et al., 2013). Für den Nestbau werden in den meisten Fällen Fichten gewählt, seltener Kiefern und nur in Ausnahmefällen Laubbäume. Regional kann es auch zu einer Bevorzugung der Kiefer kommen (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Das Nest wird nahe am Stamm in Astgabeln oder auf starken horizontalen Ästen gebaut (Bauer et al., 2005). Zum Nahrungsspektrum gehören mit rund 90 % hauptsächlich Vögel, wie z.B. Sperlinge, Finken, Meisen, Schwalben und Tauben, seltener auch Kleinsäuger und Insekten (Glutz von Blotzheim et al., 2001). In Mitteleuropa ist der Sperber ein verbreiteter und recht häufiger Brut- und Jahresvogel, es gibt aber auch Wintergäste aus nördlichen Brutgebieten (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	11-50 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich nur geringfügig als Habitat für den Sperber, da eine große Strukturenviefalt und bevorzugte Neststandorte fehlen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine Nester beobachtet. Die Grundstücke sind zudem aufgrund des hohen Bebauungsgrades nur eingeschränkt als Nahrungshabitat nutzbar. Ein Vorkommen nahrungssuchender Individuen ist nicht ausschließbar, es handelt sich jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen und Konflikte für den Sperber sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Maßnahmen für den Sperber müssen nicht durchgeführt werden.

#### 4.2.12 Star (*Sturnus vulgaris*)

Artbeschreibung: Der Star ist ein Höhlenbrüter und somit auf das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen in seinem Lebensraum angewiesen. Dabei können neben Bäumen aber auch Nisthilfen oder entsprechende Strukturen an Gebäuden genutzt werden (LANUK, 2025). Wichtig ist i. d. R., dass ausreichend viele Brutstrukturen für zahlreiche Individuen vorhanden (Bauer et al., 2005). Halboffene Landschaften und feuchte Grasländer bieten dem Star einen idealen Lebensraum (LANUK, 2025), er kommt aber auch z.B. in Gärten, Parks und an Waldlichtungen vor (Bauer et al., 2005; Glutz von Blotzheim et al., 2001). Entscheidend ist dabei die Verfügbarkeit von Offenlandflächen zur Nahrungssuche im Umfeld der Brutplätze (Bauer et al., 2005; LANUK, 2025). Bevorzugt wird die Nahrungssuche auf Weiden von Rindern, Pferden und Schafen (Grüneberg et al., 2013) mit einer hohen Verfügbarkeit von Insekten und anderen kleinen Invertebraten, z. B. Regenwürmern. Das Nahrungsspektrum ist jedoch breit gefächert und saisonal wechselnd (Bauer et al., 2005; LANUK, 2025). Insgesamt werden trockene, baumfreie Regionen und das Innere von ausgedehnten Wäldern gemieden (Bauer et al., 2005; Glutz von Blotzheim et al., 2001). Im Tiefland ist der Star auch im Winter verbreitet, allerdings werden seine Brutgebiete in Nord- und Osteuropa weitgehend verlassen, sodass er in Deutschland auch ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast ist (LANUK, 2025).

Bestand und Gefährdung: Das Verbreitungsbild des Stars in Nordrhein-Westfalen ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldbereichen des Tieflands jedoch aus (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	200-500 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften sind prinzipiell als Nahrungs- und Bruthabitat für den Star geeignet. Gebäudespalten könnten als Brutplatz genutzt werden. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde der Star jedoch nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, und es wurden weder an Gebäuden noch im Baumbestand geeignete Höhlen gefunden.

Als Nahrungshabitat ist die Fläche nur eingeschränkt nutzbar, da sie stark versiegelt ist und kein nennenswertes Angebot an Insekten zu erwarten ist. Nahrungsgäste und Durchzügler können vorkommen, es handelt sich jedoch nicht um ein essenzielles Habitat.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen und Konflikte für den Star sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Maßnahmen für den Star müssen nicht durchgeführt werden.

#### 4.2.13 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Artbeschreibung: Der Turmfalke besiedelt alle Lebensräume, die geeignete Nistmöglichkeiten und Gelegenheit zur Mäusejagd bieten (Mildenberger, 1982). Besonders häufig kommt er in offener Kulturlandschaft vor (Grüneberg et al., 2013). Gebrütet wird in Bäumen, an Gebäuden oder Felsen (Bauer et al., 2005). Dabei werden vielseitige Strukturen, wie Nischen, Halbhöhlen, Baumnester anderer Arten, Nistkästen (Bauer et al., 2005), Mauerlöcher, Dachbalken und Fenstersimse verwendet (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Für die Jagd auf kleine Bodentiere wie Wühlmäuse, Langschwanzmäuse, Spitzmäuse, Maulwürfe, seltener auch Reptilien und Kleinvögel, werden freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation benötigt. In Mitteleuropa ist der Turmfalke ein Standvogel, es kommen aber auch Wintergäste aus Fennoskandien vor (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist der Turmfalke ein ganzjährig vorkommender, häufiger Stand- und Strichvogel. Ab Oktober gesellen sich Wintergäste aus nordöstlichen Populationen hinzu (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	51-100 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften eignen sich als prinzipiell als Habitat für den Turmfalken. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden jedoch keine Individuen beobachtet oder auffällige Kotspuren an geeigneten Gebäudenischen festgestellt. Die Grundstücke eignen sich aufgrund des hohen Bebauungsgrad zudem nur eingeschränkt als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen nahrungssuchender Individuen ist dennoch nicht vollständig

ausschließbar. Es handelt sich jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da ausreichend Jagdhabitats in der Umgebung vorhanden sind.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen und Konflikte für den Turmfalken sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Maßnahmen für den Turmfalken müssen nicht durchgeführt werden.

#### 4.2.14 Waldkauz (*Strix aluco*)

Artbeschreibung: Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Landschaften, wie z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Alleen, Bauernhöfe, Parks und Friedhöfe (Bauer et al., 2005). Er nutzt dabei eine Vielzahl von verschiedenen Neststandorten. Bevorzugt werden zwar geräumige Baumhöhlen in beliebiger Höhe besiedelt, es können aber auch z. B. andere Höhlen, Gebäude, Mauernischen, Nisthilfen und seltener sogar Wurzelstöcke, Bodenhöhlen oder Greifvogel- und Krähenhorste besetzt werden (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Besonders wichtig für ein Vorkommen des Waldkauzes sind ein ganzjährig gut erreichbares Nahrungsangebot sowie das Vorhandensein von für die Nahrungssuche benötigten Warten (Bauer et al., 2005). Zum Nahrungsspektrum gehören v. a. Kleinsäuger, wie z. B. Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien (Bauer et al., 2005; LANUK, 2025). Hauptsächlich ist der Waldkauz zwar dämmerungs- und nachtaktiv, man kann ihn aber auch tagsüber beim Sonnenbaden beobachten (LANUK, 2025).

Bestand und Gefährdung: Der Waldkauz kommt in NRW flächendeckend als häufiger Stand- und Brutvogel vor. Lediglich weitläufige, baumfreie Agrarlandschaften werden gemieden (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Nicht bewertet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Nicht bewertet
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	51-100 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften sind unzureichend als Habitat für den Waldkauz geeignet. Ein Neststandort ist nicht bekannt, im Rahmen der Ortsbegehung wurden darüber hinaus keine geeigneten Nistplätze wie Baumnester oder Gebäudenischen festgestellt. Die Grundstücke eignen sich aufgrund des hohen Bebauungsgrades

zudem nur eingeschränkt als Nahrungshabitat. Es handelt sich ferner nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen und Konflikte für den Waldkauz sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Maßnahmen für den Waldkauz müssen nicht durchgeführt werden.

#### 4.2.15 Waldohreule (*Asio otus*)

Artbeschreibung: Die Waldohreule brütet v. a. an Waldrändern, aber auch in kleinen Feldgehölzen, in Baumgruppen, in Windschutzstreifen, in Einzelbäumen und in aufgelockerten Parklandschaften (Bauer et al., 2005). Es können auch Hecken und freistehende Büsche angenommen werden, sofern geeignete Horste und ausreichend Deckung für die Tagesruhe vorhanden sind (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Die Waldohreule nutzt Horste von Krähenvögeln, Greifvögeln und seltener auch Tauben sowie Eichhörnchenkobel oder morsche Astgabeln zur Brut. Für die Jagd sind deckungsarme Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs essenziell (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Den größten Teil des Nahrungsspektrums machen Feldmäuse aus, es werden aber auch andere Kleinsäuger und -vögel, verschiedene Invertebraten und seltener Reptilien, Amphibien und Fische angenommen. In Mitteleuropa ist die Waldohreule i. d. R. ein Standvogel, zum Teil kommt es aber zu Gruppenbildungen im Herbst und im Winter (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor (LANUK, 2025).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße in Köln (Kaiser, 2023)	11-50 Brutpaare

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die antragsgegenständlichen Liegenschaften sind geringfügig als Habitat für die Waldohreule geeignet. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden in den Gehölzbeständen keine geeigneten Nester zur Nachnutzung beobachtet. Die Grundstücke eignen sich aufgrund des hohen Bebauungsgrades zudem nur eingeschränkt als Nahrungshabitat.

Auswirkungen und Konflikte: Für auftretende Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit reflektierenden Fassadenflächen an den geplanten Neubauten. Weitere spezifische Auswirkungen und Konflikte für die Walddohreule sind nicht zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Geeignete Maßnahmen zur Verringerung von Vogelschlag sind erforderlich. Spezielle zusätzliche Maßnahmen für die Walddohreule müssen nicht durchgeführt werden.

#### **4.2.16 Sonstige Vogelarten**

Sogenannte Allerweltsarten wie Kohl- und Blaumeise, Ringel- und Straßentaube und Amsel nutzen das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Auf dem Grundstück 158 wurde ein zum Zeitpunkt der Begehungen 2023 und 2025 ungenutztes Taubennest beobachtet. Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeisen können darüber hinaus vorhandene Gebäudespalten in Ausnahmefällen zum Brüten nutzen. Im Rahmen der Hubsteigerbefahrung wurde ein Meisennest gefunden. In einer Birke befindet sich ein besetztes Elsternest. Ferner wurde eine Bachstelze im Gebiet beobachtet, deren Brutplatz sich jedoch nicht an einem der betroffenen Gebäuden befindet. Um eine Gefährdung dieser Arten auszuschließen, sind Abrissarbeiten an den Gebäuden außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und März durchzuführen. Darüber hinaus sind bei Rodung der Gehölzbestände die gesetzlichen Rodungszeitfenster vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar gemäß § 39 BNatSchG zur Vermeidung von Verbotstatbeständen einzuhalten.

### **4.3 Weitere Tiergruppen**

Ein Vorkommen von Amphibien, Reptilien oder anderen planungsrelevanten Artengruppen im Plangebiet wird als unwahrscheinlich eingestuft. In einem Regenrohr wurde ein Eichhörnchenest festgestellt. Darüber hinaus wurden in und an den Gebäuden keine weiteren Hinweise auf Tiervorkommen wie Kotspuren, Nester oder Fraßspuren gefunden.

Gebäudeöffnungen, wie zerbrochene oder gekippte Fenster, sollten verschlossen werden, um eine zukünftige Ansiedlung von Tieren zu verhindern.

#### 4.4 Abschließende Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Tierarten

Tabelle 5: Auswirkungen und Konflikte auf planungsrelevante Tierarten im Planungsgebiet sowie Vermeidungsmaßnahmen

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	RL-Status		Bestandgröße in Köln	Auswirkungen und Konflikte möglich?	Vermeidungsmaßnahmen?
		D	NRW			
VÖGEL						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	*	3	11-50 Brutpaare	Nein	Keine
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*	11-50 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*	*	-	Vogelschlag, Verlust potenzieller Nistplätze	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen, Installation von 15 Mauerseglerkästern
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	3	11-50 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*	51-100 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	3	20-100 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3	3S	1.000-5.000 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	3	3	11-50 Brutpaare	Nein	Keine
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	V	51-100 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	RL-Status		Bestandgröße in Köln	Auswirkungen und Konflikte möglich?	Vermeidungsmaßnahmen?
		D	NRW			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	501-1.000 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	3	101-500 Brutpaare	Nein	Keine
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	*	*	-	Verlust potenzieller Nistplätze	Installation von drei Nistkästen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2S	51-100 Brutpaare	Nein	Keine
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*	51-100 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	3	200-500 Brutpaare	Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen
Reviervögel und Nahrungsgäste unabhängig vom Schutzstatus					Erhöhtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag	Schutzmaßnahmen an Reflexionsflächen zur Minderung des Kollisionsrisikos
<b>FLEDERMÄUSE</b>						
Verschiedene Arten		alle planungsrelevant in NRW		Keine Vorkommen im Messtischblatt bekannt	Verlust potenzieller Tagesquartiere	Installation von 20 Fledermauskästen
<p>· RL = Rote Liste, D = Deutschland, NRW = Nordrhein-Westfalen, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = stark gefährdet, * = Ungefährdet, S = verbessert durch Schutzmaßnahmen</p> <p>· Rote Liste der Säugetiere Deutschland (Meinig et al., 2020), Rote Liste der Säugetiere NRW (Meinig et al., 2010), Rote Liste der Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020), Rote Liste Brutvögel NRW (Grüneberg et al., 2016); Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (Kaiser, 2023)</p>						

## 4.5 Zusammenfassung

Laut LANUK-Abfrage für Quadrant 3 Messtischblatt 5007 ist das Vorkommen von insgesamt 13 planungsrelevanten Tierarten möglich (s. Kapitel 2). Darüber hinaus waren Fledermäuse sowie die Brutvogelarten Mauersegler und Haussperling Teil der Betrachtung.

Die Untersuchungen, einschließlich Worst-Case-Analyse und Hubsteigerbefahrung, zeigten, dass die antragsgegenständlichen Gebäude für Fledermäuse nur ein geringes Quartierpotenzial aufweisen. Für die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling konnten keine aktiven oder rezenten Nester festgestellt werden. Ein negativer Einfluss durch den Rückbau der Gebäude auf diese Arten ist daher nicht zu erwarten. Um einen Verlust potenzieller Tagesquartiere für Fledermäuse an vier Gebäuden und potenzielle Niststrukturen für Haussperling und Mauersegler zu vermeiden sind Maßnahmen erforderlich.

Sogenannte Allerweltsarten wie Kohl- und Blaumeise, Ringel- und Straßentaube sowie Amsel nutzen das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Einzelne Nester (Meisen, Elster, Tauben) wurden nachgewiesen. Weitere Arten wie Bachstelze oder Nahrungsgäste können ebenfalls zeitweise im Gebiet vorkommen.

Für Reviervögel und Nahrungsgäste besteht ein erhöhtes Vogelschlagrisiko durch großflächige Glasflächen an den geplanten Neubauten. Maßnahmen wie Teil- und Vollbemusterungen an Glasflächen, Eckverglasungen und Wintergärten sind erforderlich, um Kollisionsrisiken zu minimieren.

Offene oder gekippte Fenster und sonstige Gebäudeöffnungen sollten verschlossen werden, um eine zukünftige Ansiedlung von Tieren, insbesondere Fledermäusen, zu vermeiden.

## 5 Vermeidungsmaßnahmen

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen zum Vogelschlag

Aufgrund der großen reflektierenden Fassadenflächen, der Begrünung, der architektonischen Ausgestaltung der Gebäude sowie der Anordnung der Baukörper zueinander sind Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag notwendig. Die konkreten Vorgaben zum Thema Vogelschlag hängen von der konkreten, endgültigen Gestaltung der Außenfassade ab.

Transparente und/oder spiegelnde Baustoffe der Außenfassade sind so zu gestalten, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (opake Materialien, Ornamentglas oder Muster/Markierungen).

Im Folgenden werden die vorzusehenden Maßnahmen zum Schutz der Vogelwelt im Detail aufgeführt. Der Umfang dieser Schutzmaßnahmen richtet sich dabei nach den jeweiligen baulichen Gegebenheiten sowie Ausprägung potenzieller Kollisionsflächen (*entsprechend schriftlicher Mitteilung der Stadt Köln vom 21.08.2025*):

- Eckverglasung, transparente Absturzsicherungen (Vollbemusterung/vollumfängliche Sicherung)
  - Diese Glaselemente sind vollumfänglich gegen Vogelschlag zu sichern.
- Glaselemente > 5 m<sup>2</sup>, bodentiefe Fenster, Fensterbänder/Fensterreihen (Teilbemusterung/partielle Sicherung)
  - Diese Glaselemente sind dahingehend zu sichern, dass der verbleibende ungeschützte Bereich die Größe von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Beispielsweise können bodentiefe Fenster im unteren, nicht Sichtbereich erkennbar gemacht werden.
- Wintergärten (Teilbemusterung/partielle Sicherung)
  - Übereckverglasungen müssen vollumfänglich sichtbar gemacht werden. Bei den übrigen großen Glaselementen ist eine partielle Sicherung vorzunehmen, sodass der verbleibende ungeschützte Bereich die Größe von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

Informationen zur Konflikträchtigkeit des Wirkfaktors Glas können folgendem Beschluss 21/01 entnommen werden:

- [http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01\\_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf)

Fachlich anerkannte sowie gebotene Schutzmaßnahmen können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf>
- [https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf)

Es werden lediglich Muster anerkannt, die eine Anflugwahrscheinlichkeit von unter 10 % aufweisen oder analog zu diesen gestaltet sind. Grundsätzlich müssen alle zur Sicherung verwendeten Muster/Markierungen von außen auf die Glaselemente aufgebracht werden. Eine Ausnahme bilden entsprechend positiv getestete Produkte auf anderen Glasebenen.

Zusätzlich sind nur Baustoffe mit einem Außenreflexionsgrad von max. 8 %, bei Isolierverglasung von max. 15 % zulässig.

## 5.2 Fledermäuse

Um den Verlust potenzieller Tagesquartiere an vier Gebäuden zu vermeiden, sind für diese Strukturen ein Komplexausgleich im Verhältnis 1:5 vorzunehmen, was einer Gesamtzahl von 20 Fledermauskästen entspricht. Die Installation der Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten und nach den Standards des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW durchzuführen.

## 5.3 Hausperling

Zwar gibt es keine Nachweise für einen Besatz durch Haussperlinge in dem Untersuchungsreich, jedoch sind Strukturen vorhanden, die potenziell von Haussperlingen benutzt werden können. Daher sind für den Haussperling drei Kästen zu installieren. Dabei darf es sich nicht um Koloniekästen handeln, damit der betroffene Bereich tatsächlich um drei Quartiere aufgewertet wird und kein Quartier durch territoriales Verhalten männlicher Sperlinge verloren geht. Die Installation der Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.

## 5.4 Mauersegler

Da ein Verlust potenzieller Nistplätze für Mauersegler nicht vollkommen auszuschließen ist, sind diese durch die Installation von 15 Mauerseglerkästen auszugleichen. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen ist die Umsetzung ökologisch zu begleiten. Die Festlegung geeigneter Standorte für die Kästen sowie der Einsatz von Klangtrappen für eine gezielte Ansiedlung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen.

## 5.5 Weitere Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Gefährdung von Eichhörnchen und Meisen auszuschließen, die ihm Rahmen der Kontrollen gefunden wurden, ist der Rückbau der Gebäude außerhalb der Fortpflanzungszeiten zwischen Oktober und März durchzuführen. Alternativ können die betreffenden Spalten zeitnah verschlossen werden, um eine Wiederbesiedlung im Frühjahr auszuschließen.

Generell ist zu beachten, dass potenzielle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39

BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden haben. Dies gilt insbesondere für den gefundenen Habitatbaum im Innenhof auf dem Grundstück 158, indem sich ein Elsternnest befindet. Falls zukünftig weitere Horste in der direkten Umgebung des Untersuchungsgebiets angelegt werden, muss auf eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen geachtet werden.

## 6 Relevante Wirkungen der Planung

Generell kann der Eingriff am betroffenen Objekt folgende faunistisch relevanten Wirkungen haben:

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Bei den Wirkungen der Bauarbeiten selbst handelt es sich vorrangig um temporäre Lärm- und Staubemissionen, visuelle Störungen sowie Baumaterialbewegungen. Angrenzende Bäume und kleinere Gehölze werden entfernt.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Durch die bauliche Entwicklung kommt es teilweise zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung, da Grünstreifen an einem Parkplatz entfernt werden und dort ein Gebäude errichtet wird. Auf anderen Teilflächen ist eine Entsiegelung geplant.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Durch die geplante Umwandlung der Industriehallen in ein multifunktionales Quartier wird sich die Aufenthaltsqualität durch die Neuschaffung von Grünanlagen verbessern.
- Außerdem werden sich durch die Umnutzung Licht- und Lärmemissionen sowie die Anzahl sich im Gebiet aufhaltender Personen im Vergleich zur Bestandsituation voraussichtlich etwas erhöhen.
- An spiegelnden Flächen wie Glasfassaden kann es vermehrt zu Vogelschlag kommen.

## 7 Ergebnis

In den antragsgegenständlichen Gebäuden an der Widdersdorfer Straße 158 und 188a wurden im Rahmen der Worst-Case-Analyse zahlreiche potenziell als Habitate geeignete Strukturen wie Hohlräume, Spalten und Nischen dokumentiert. Die anschließend durchgeführten Gebäudekontrollen ergaben jedoch **keine Hinweise auf planungsrelevante Arten**, insbesondere Fledermäuse, Haussperling und Mauersegler. Lediglich Nester nicht planungsrelevanter Arten wie Meisen, Eichhörnchen und Straßentauben wurden festgestellt.

Um eine Gefährdung dieser Arten auszuschließen, muss der Abriss der Gebäude **außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen Oktober und März** erfolgen. Alternativ können entsprechende Nischen vor Beginn der nächsten Fortpflanzungsperiode im Frühjahr verschlossen werden, um eine erneute Besiedlung zu verhindern.

Um den Verlust potenzieller Tagesquartiere für Fledermäuse auszuschließen, sind **20 Fledermauskästen** nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW zu installieren. Für den Verlust potenzieller Nistplätze für den Haussperling und den Mauersegler sind **drei Nistkästen für den Haussperling** und **15 Mauerseglerkästen** zu installieren. Die Aufhängung aller Kästen (Fledermaus, Haussperling und Mauersegler) ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Im Zuge der Neubebauung ist zu berücksichtigen, dass **an spiegelnden oder stark reflektierenden Fassadenflächen eine erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel besteht**. Entsprechende Maßnahmen zur Kenntlichmachung kollisionsgefährdeter Flächen sind daher vorzusehen (vgl. Kapitel 5).

Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten, wie z. B. der Amsel, kann nicht ausgeschlossen werden. Dies stellt jedoch keine Gefährdung der Bestände dar, da alternative Brutplätze in der Umgebung zahlreich vorhanden sind. Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten werden keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst.

Darüber hinaus können Elemente in die Planung des Vorhabens integriert werden, die langfristig die Biodiversität im Plangebiet erhöhen könnten. Dazu zählen z. B. einheimische Pflanzen in Gärten und auf Balkonen, amphibiengerechte Teiche sowie Nisthilfen für Vögel an Gebäuden.

## 8 Zusammenfassung

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, der Habitatanalyse vor Ort und Habitatansprüchen nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie der Gebäudekontrollen kann die Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die vom LANUK für den 3. Quadranten im Messtischblatt 5007 gelisteten **13 planungsrelevanten Vogelarten, die zusätzlich betrachteten Fledermäuse sowie die Arten Haussperling und Mauersegler** ausgeschlossen werden. Um eine Gefährdung von nicht planungsrelevanten Gebäudebewohnern auszuschließen, ist der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Zudem sollten Gebäudeöffnungen verschlossen werden, um eine zukünftige Ansiedlung und damit verbundene Konflikte zu vermeiden. An den Neubauten sind Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen, insbesondere an spiegelnden oder stark reflektierenden Glasflächen. Um einen Verlust potenzieller Tagesquartiere von Fledermäusen zu vermeiden sind 20 Fledermauskästen zu installieren. Zusätzlich sind potenzielle Nistplätze für Haussperling und Mauersegler durch die Installation von drei Nistkästen für den Haussperling und 15 Mauerseglerkästen auszugleichen.

Dortmund, den 12.01.2026



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

## 9 Literaturverzeichnis

- Bauer, Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Vol. 2). Aula-Verlag.
- Glutz von Blotzheim, U. N., Bauer, K., & Bezzel, E. (2001). Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. AULA-Verlag GmbH und Vogelzug-Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2016). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte Zum Vogelschutz, 52, 19–67.
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, K., Laske, V., Schmitz, M., & Skibbe, A. (2013). Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Vol. 1). NWO & LANUV, LWL-Museum für Naturkunde Münster, Westfälisches Museum f. Naturkunde.
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte Zum Vogelschutz, 49/50, 23–83.
- Kaiser, M. (2023). Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. In FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW.
- Kiel, E.-F. (2015). Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MKULNV.
- Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württemberg. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LANA. (2009). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- LANUK. (2025). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. Landesamt Für Natur, Umwelt Und Klima NRW; Online verfügbar auf: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt geprüft am: 01/15/2025).
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C., & Hutterer, R. (2010). Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. In Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung).
- Mildenberger, H. (1982). Die Vögel des Rheinlandes, Band 1: Seetaucher bis Alken (Gaviiformes - Alcidae). In Decheniana (Vols. 19–21). Gesellschaft Rheinischer Ornithologen.

- Mildenberger, H. (1984). Die Vögel des Rheinlandes. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (Psittaculidae – Corvidae). In Beiträge zur Avifauna des Rheinlandes (Vols. 19–21, Issues 19–21). Gesellschaft Rheinischer Ornithologen.
- MKULNV. (2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV. (2017). Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW."
- MKULNV. (2020). Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte Zum Vogelschutz, 57, 13–112.
- Stübing, S., Korn, M., Kreuziger, J., & Werner, M. (2010). Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Hessische Gesellschaft Für Ornithologie Und Naturschutz EV (HGON), Echzell.
- Sudfeldt, C., Dröschmeister, W., Frederking, K., Gedeon, B., Gerlach, B., Grüneberg, C., Karthäuser, T., Langgemach, T., Schuster, B., Trautmann, S., & Wahl, J. (2013). Vögel in Deutschland. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.
- Sudmann, S. R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W., & Stiels, D. (2023). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius, 57(2021), 73–165.
- Sudmann, S. R., Schmitz, M., Herkenrath, P., & Jöbges, M. M. (2016). Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius, 52(1–2), 67–108.
- Svensson, L., Mullarney, K., & Zetterström, D. (2017). Der Kosmos Vogelführer (3. Auflage). Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- Weiss, J. (1998). Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. Charadrius, 34(3–4), 104–125.